

<b>Migrationsamt</b>	01.01.2023
<b>Prüfschema</b>	

<b>I. AE gem. § 104c Abs. 1 AufenthG</b>
Sperrwirkung nach §§ 10 Abs. 1, 11 AufenthG beachten! Sperrwirkung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 <sup>1</sup> und 2 <sup>2</sup> AufenthG unbeachtlich

<b>Besondere Voraussetzungen:</b>	<b>Nachweis</b>
Person in Duldung	ADVIS
ununterbrochener <sup>3</sup> 5-jähriger Aufenthalt (erlaubt, geduldet, gestattet) zum Stichtag 31.10.2022	ADVIS (Zeitpunkt der Ersteinreise <sup>4</sup> )
Bekanntnis z. FDG	Formular zur Unterschrift und keine erhebl. sicherheitsrelev. Erkenntnisse in Akte
Keine Anhaltspunkte für politischem Extremismus / negative Einstellung zum GG	Ab 18 J. Mitteilung durch Sicherheitsbehörden / Sicherheitsabfragen
Keine Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat (Verurteilungen bis zu 50 Ts oder bis zu 90 Ts wegen Straftaten nach dem AufenthG oder Verurt. Nach Jugendstrafrecht ohne Jugendstrafe unschädlich)	Akte
Versagungsgrund: <u>eigene, aktuelle, wiederholte</u> (mind. 2 Mal) falsche Angaben/Täuschung über Identität als Ursache für Aussetzung der Abschiebung	Akte / ADVIS

<b>Allgemeine Voraussetzungen</b>	
Gem. § 104c Abs. 1 AufenthG: Absehen von <ul style="list-style-type: none"> <li>- LU-Sicherung</li> <li>- Identitätsklärung</li> <li>- Passpflicht</li> <li>- Visumserfordernis</li> </ul>	
Kein Ausweisungsinteresse	s.o. (ggfs. Sicherheitsabfragen starten)

<b>Erteilungsdauer gem. § 104c Abs. 3 Satz 3 AufenthG</b>	<b>18 Monate</b>
Vor Erteilung ggfs. Sicherheitsabfrage § 73 II	
<b>Nebenbestimmungen:</b>	Erwerbstätigkeit erlaubt <sup>5</sup>
Sofern keine LU-Sicherung:	Wohnsitzauflage Stadtgemeinde Bremen <sup>6</sup>
Aushändigung Hinweisschreiben bei Erteilung AE über Erteilungsvoraussetzungen § 25a oder § 25b, sowie Hinweis auf LU-Sicherung + Passpflicht	

<sup>1</sup> wegen § 104c Abs. 3 Satz 2 AufenthG

<sup>2</sup> wegen § 104c Abs. 3 Satz 1 AufenthG

<sup>3</sup> Geringfügige Unterbrechungen von bis zu 3 Monaten sind unbeachtlich

<sup>4</sup> Es sei denn längerer unerlaubter = untergetauchter Aufenthalt

<sup>5</sup> § 104c Abs. 3 Satz 2 AufenthG iVm § 31 BeschV

<sup>6</sup> § 12 Abs. 2 AufenthG

**II. AE gem. § 104c Abs. 2 AufenthG – Ehegatten, Kinder etc.**

Sperrwirkung nach §§ 10 Abs. 1, 11 AufenthG beachten! Sperrwirkung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG unbeachtlich

<b>Besondere Voraussetzungen</b>	<b>Nachweis</b>
Person in Duldung	ADVIS
Referenzperson hat oder erhält AE nach § 104c Abs. 1 AufenthG	ADVIS, eigene Prüfung
- Ehegatte oder Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft) oder - minderjähriges Kind oder - volljähriges Kind, welches bei Einreise noch minderjährig war, der Referenzperson	Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, VA
Familiäre Lebensgemeinschaft • häusliche Gemeinschaft oder • regelm. Umgang	• ADVIS / MESO oder • Nachweis über Umgang
Bekanntnis z. FDG	Formular z. Unterschrift und keine erhebl. sicherheitsrelev. Erkenntn.in Akte
Keine Anhaltspunkte für politischem Extremismus / negative Einstellung zum GG	Ab 18 J. Mitteilung durch Sicherheitsbehörden / Sicherheitsabfragen
Keine Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat (Verurteilungen bis zu 50 Ts oder bis zu 90 Ts wegen Straftaten nach dem AufenthG oder Verurt. Nach Jugendstrafrecht ohne Jugendstrafe unschädlich)	Akte
Versagungsgrund: <u>eigene, aktuelle, wiederholte</u> (mind. 2 Mal) falsche Angaben/Täuschung über Identität als Ursache für Aussetzung der Abschiebung	Akte / ADVIS

<b>Allgemeine Voraussetzungen</b>	
Gem. § 104c Abs. 1 AufenthG: Absehen von - LU-Sicherung - Identitätsklärung - Passpflicht - Visumserfordernis	
Kein Ausweisungsinteresse	s.o. (ggfs. Sicherheitsabfragen starten)

<b>Erteilungsdauer gem. § 104c Abs. 3 Satz 3 AufenthG</b>	<b>18 Monate</b>
Vor Erteilung ggfs. Sicherheitsabfrage § 73 II	
<b>Nebenbestimmungen:</b>	Erwerbstätigkeit erlaubt
Sofern keine LU-Sicherung:	Wohnsitzauflage Stadtgemeinde Bremen
Aushändigung Hinweisschreiben bei Erteilung AE über Erteilungsvoraussetzungen § 25a oder § 25b, sowie Hinweis auf LU-Sicherung + Passpflicht	

### Anwendungshinweise:

- Die AE nach § 104c AufenthG kann abweichend von § 10 Abs. 3 S. 1 und 2 AufenthG erteilt werden. Somit kann auch bei Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 – 6 AsylG im Ermessen ein Aufenthaltstitel erteilt werden.
- Nach § 104c Abs. 1 S. 2 AufenthG soll die AE versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht, über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht und seine Abschiebung dadurch verhindert hat. Das Unterlassen zumutbarer Handlungen (Nicht-Mitwirken) zur Passbeschaffung und fehlende Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen ist unschädlich. Der Ausschlussgrund kann nur in Fällen von besonderer Intensität und Dauerhaftigkeit der Täuschung in Betracht kommen.
- Während des Aufenthalts mit einer AE nach § 104c AufenthG ist ein Wechsel nur in eine AE nach § 25a oder § 25b AufenthG möglich. Ein unmittelbarer Wechsel aus der Chancen-AE in einen anderen Aufenthaltstitel ist nicht möglich. Der Wechsel in eine andere AE als 25a/25b nach Ablauf der 18 Monate ist ausgeschlossen (Merkblatt des BMI), außer es liegen die Voraussetzungen von 25a/25b und des eigentlich anvisierten Titels (§§ 28, 30, 18) vor. In diesem Fall kann direkt der anvisierte Titel erteilt werden.
- Bei der Erteilung der AE nach § 104c AufenthG ist der/die Begünstigte konkret darauf hinzuweisen, welche Voraussetzungen nach dem Ablauf der 18 Monate für die Erteilung einer AE nach § 25a AufenthG oder § 25b AufenthG erfüllt sein müssen (§ 104c Abs. 4 AufenthG). Aus diesem Grund ist bei AE-Erteilung ein entsprechendes Hinweisschreiben auszuhändigen.